



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name, Sitz Der „Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Lyss.

Art. 2

Zweck Der Verein wahrt und fördert die Interessen seiner Mitglieder in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistung, insbesondere in regionaler Bedeutung.

Er ist als Sektion dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern angeschlossen und arbeitet in dieser Eigenschaft an einer gesunden, kantonalen und nationalen Wirtschaftspolitik auf freiheitlicher, privatwirtschaftlicher Grundlage mit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder

Unternehmen a) Inhaber von Einzelfirmen; Unternehmungen, die im Handelsregister eingetragen sind; Organisationen von Handel und Industrie.

Unternehmensmitglieder müssen ihren Sitz im Amt Aarberg oder in einer der folgenden Gemeinden haben: Worben, Busswil, Bütigen, Diessbach, Wengi.

Einzelmitglieder b) Einzelmitglieder: Teilhaber, Organe oder Bevollmächtigte von Unternehmen, die bereits Unternehmensmitglieder sind; Einzelpersonen, die Handel, Industrie oder Dienstleistungsbetrieben nahestehen oder nahegestanden haben.

Für die Einstufung als Einzelmitglied kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder Personen, welche sich in hervorragender Weise um den Verein und dessen Zweck verdient gemacht haben.

Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie können zudem mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4

Aufnahme

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung einer Aufnahme braucht nicht begründet zu werden, kann aber durch den Gesuchsteller binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste ordentliche Hauptversammlung weitergezogen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Kantonaler HIV

Wer als ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied in den Verein aufgenommen wird, erwirbt zugleich die direkte Mitgliedschaft beim Handels- und Industrieverein des Kantons Bern und anerkennt auch dessen Statuten.

Art. 5

Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird jeweils durch die Hauptversammlung festgelegt.

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Stimmrecht

Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 6

Ende der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Austritt. Dieser kann nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist beim Sekretariat vor dem 31. Oktober schriftlich einzureichen.
2. Durch Tod; bei Unternehmungen und Organisationen durch deren Auflösung oder durch Wegzug aus dem Sektionsgebiet.
3. Durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln, den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder Zweck und Ansehen des Vereins verletzen. Der Ausschluss kann durch den Ausgeschlossenen binnen 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die nächste Hauptversammlung weitergezogen werden.

Mitglieder deren Vereinsmitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. ORGANISATION

Art. 7

Organe
Organe des Vereins sind:
1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Hauptversammlung Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte statt, ausserordentlicherweise durch Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung erfolgt wenigstens 14 Tage zum voraus durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden. In dringenden Fällen können jedoch Versammlungen auch innert kürzerer Frist einberaumt werden.

Art. 9

Kompetenzen Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es fallen ihr folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
2. Die Abnahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Budgetbeschluss.
3. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Wahl der Sektionsvertreter in den Vorstand des Kantonalvereins. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit darf neun Jahre nicht überschreiten.
6. Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 4 Abs. 2) und Ausschlüssen (Art. 6 Ziff. 3).
7. Die Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
8. Die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins.

Anträge Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind mindestens 2 Monate zuvor dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 10

Beschlussfassung Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nicht besondere Vorschriften enthalten.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 11

Vorstand
Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, sowie weiteren 7 bis 10 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Wahl Der Vorstand und der Präsident werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode vorzunehmen. Die maximale aufeinanderfolgende Amtszeit darf neun Jahre nicht überschreiten.

Der Vizepräsident ist zugleich Arbeitgeberpräsident und wahrt die Arbeitgeberinteressen im Sektionsgebiet.

Art. 12

Aufgaben Der Vorstand erledigt die ihm von der Hauptversammlung übertragenen Geschäfte und trifft alle zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Massnahmen. Er entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Organisation Der Vorstand steht durch sein Sekretariat in ständiger Verbindung mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, berichtet diesem in geeigneter Form über wichtige Beschlüsse und verabschiedet Vernehmlassungen.

Sitzungen Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch durch schriftliche oder mündliche Umfrage gefasst werden; sie sind im darauffolgenden Sitzungsprotokoll zu vermerken.

Kommissionen Der Vorstand kann einzelne Aufgaben dem Sekretariat oder besonderen Kommissionen übertragen. In die Kommission dürfen auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder gewählt werden.

Art. 13

Unterschrift Präsident oder Vizepräsident führen kollektiv mit dem Sekretär je zu zweien verbindliche Unterschrift für den Verein. Vorbehalten bleibt die Unterschriftsbefugnis des Sekretärs gemäss Art. 14.

Art. 14

Sekretär Der Sekretär führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenzen. Er bereitet im Übrigen in Verbindung mit dem Vorstand sämtliche zur Erreichung des Vereinszweckes nötigen Massnahmen vor.

Für die laufenden Geschäfte des Sekretariates führt der Sekretär Einzelunterschrift.

Kassier Der Kassier erledigt die laufenden Geldgeschäfte und erstellt die Jahresrechnung sowie den Budgetentwurf. Er führt die Mitgliederliste und besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Wahl Sekretär und Kassier werden vom Vorstand gewählt. Sie müssen nicht Mitglied der Sektion sei. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil. Sekretär- und Kassieramt können in einer Person vereinigt werden.

Art. 15

Revisoren Die Rechnungsrevisoren werden von der Hauptversammlung jeweils mit dem Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

IV. FINANZIELLES

Art. 16

Jahresbeitrag Zur Bestreitung der Vereinsausgaben entrichtet jedes ordentliche Mitglied unmittelbar nach der ordentlichen Hauptversammlung den von dieser beschlossenen Jahresbeitrag.

Haftung Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17

Abänderung Mit zwei Dritteln der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen können die Statuten abgeändert werden.

Auflösung Mit zwei Dritteln der Stimmen kann an einer Hauptversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder teilnimmt, der Verein aufgelöst werden.

Der Verein gilt im Übrigen als aufgelöst, sobald seine Mitgliederzahl unter zehn sinkt.

Verwendung des Vermögens Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen (mit Einschluss von Spezialfonds) zur Förderung des Vereinszweckes zu verwenden. In erster Linie fällt dabei die höchstens zehnjährige Rückstellung des Betrages zu Gunsten eines neuen Regionalvereins oder die Zuwendung der Aktiven an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Betracht.

Art. 18

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung vom 16. März 2001 in Aarberg.

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung

Der Präsident:
Thomas Flühmann

Die Sekretärin:
Marianne Vollmer

Genehmigt durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern,
am 10. Mai 2001 in Bern

Der Präsident:

Der Vizepräsident und Delegierte:

Ernst Caffi

Dr. Rolf Portmann

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
Sektion Lyss-Aarberg und Umgebung
Robert-Walser-Platz 7
Postfach 778
2501 Biel